

3 a Js 68/70  
Schmei.



301

Die Rechtskraft ist  
eingetreten am 25.2.81  
Kassel, 6. März 1981  
Geschäftsstelle des Landgerichts  
Held

## LANDGERICHT KASSEL

### BESCHLUSS

In der Strafsache

g e g e n    den Rentner und ehemaligen SS-Obersturmbannführer  
T [REDACTED] C [REDACTED]  
geboren am [REDACTED],  
wohnhaft [REDACTED],  
3549 Wolfhagen, verheiratet, Deutscher,

w e g e n    Verdachts des Mordes

hat die 4. Strafkammer (Schwurgerichtskammer) des Land-  
gerichts Kassel am 27. Januar 1981

b e s c h l o s s e n :

Der Angeschuldigte wird außer Verfolgung gesetzt.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse  
zur Last. Seine notwendigen Auslagen trägt der An-  
geschuldigte selbst.

G r ü n d e :

Der jetzt 75jährige Angeschuldigte ist beschuldigt worden, während seiner Dienstzeit als Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes (SD) für den Generalbezirk Tschernigow/Ukraine vom Frühjahr bis zum Jahresende 1942 - damals im Rang eines SS-Sturmabführers stehend - folgende Massen- und Einzeltötungen von Angehörigen der sowjetischen Zivilbevölkerung und von sowjetischen Kriegsgefangenen angeordnet bzw. hieran maßgeblich mitgewirkt zu haben:

1. Massen- und Einzeltötungen im Forst Kriwoljewschtschina bei Tschernigow (nordwestlich des Dorfes Bobrowiza).  
Hier sollen insgesamt rund 20.000 Angehörige der Zivilbevölkerung und Kriegsgefangene, meist durch Genickschüsse, ermordet und in 11 Massengräbern beigesetzt worden sein. Unter den Getöteten sollen sich auch Kinder im Alter ab 2 Jahren befunden haben, die zum Teil nicht erschossen, sondern durch Zertrümmerung des Schädels erschlagen worden sein sollen. Die Opfer sollen aus dem der Sicherheitspolizei unterstehenden Stadtgefängnis und aus einem in der Nähe befindlichen Kriegsgefangenenlager zur Erschießungsstelle gebracht worden sein.
2. Massen- und Einzeltötungen im Forst Podussowka bei Tschernigow (südlich der Siedlung Podussowka).

Hier sollen insgesamt rund 15.000 Angehörige der Zivilbevölkerung - Männer, Frauen und Kinder - und Kriegsgefangene, ebenfalls meist durch Genickschüsse, ermordet und in 11 Massengräbern beigesetzt worden sein. Bei den ermordeten Kindern soll es sich um Säuglinge und um Kinder im Alter bis zu 12 Jahren gehandelt haben, die zum Teil durch Zertrümmerung des Schädels erschlagen, zum

Teil auch lebendig begraben worden sein sollen. Die Opfer sollen überwiegend aus dem Stadtgefängnis Tschernigow zur Hinrichtungsstätte gebracht worden sein, im Oktober 1942 an einem Tag allein 1338 Menschen.

3. Massen- und Einzellerschießungen im Forst Roschewschina bei Tschernigow.

Hier sollen insgesamt rund 7.000 Angehörige der Zivilbevölkerung erschossen und in 24 Massengräbern und einem Wasserleitungsschacht beigesetzt worden sein.

4. Erschießungen auf dem Gelände des Stadtgefängnisses Tschernigow.

Hier sollen insgesamt 3.000 inhaftierte Angehörige der Zivilbevölkerung erschossen und in 16 Massengräbern beigesetzt worden sein. Eine Massenerschießung soll sich im Sommer 1942 auf dem sogenannten 'großen Spaziergang-Hof' des Gefängnisses ereignet haben.

5. Erschießung von Kriegsgefangenen aus dem Kriegsgefangenenlager auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses Tschernigow.

Die Erschießungen sollen sich zum Teil im Lager selbst, zum Teil während des Marsches zum Bau des weiteren Kriegsgefangenenlagers im Forst Kriwoljewtschina ereignet haben.

6. Erschießung im Forst Malejew Row bei Tschernigow.

Hier sollen im April 1942 rund 100 Männer und Frauen im Alter zwischen 17 und 45 Jahren erschossen und in einem Massengrab beigesetzt worden sein.

7. Ermordung von Geisteskranken in der psychiatrischen Abteilung des städtischen Krankenhauses in Tschernigow.  
Hier sollen im Juni 1942 die letzten 100 Geisteskranken, die den vorhergegangenen Erschießungen und Vergasungen mittels Gaswagen nicht zum Opfer gefallen waren, vergiftet worden sein.
8. Erschießungen im Forst Jelowschtschina bei Tschernigow.  
Hier sollen im Herbst 1942 9 sowjetische Kriegsgefangene erschossen und in einem gemeinsamen Grab beigesetzt worden sein.
9. Erhängungen in Tschernigow.  
In der Schewtschenkostraße in Tschernigow sollen im April 1942 3 Angehörige der Zivilbevölkerung an dem Balkon eines Hauses erhängt worden sein.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kassel vom 19.3.1971 ist gegen den Angeschuldigten wegen und im Umfang der vorgenannten Beschuldigungen durch Verfügung des Untersuchungsrichters beim Landgericht Kassel vom 30.4.1971 die gerichtliche Voruntersuchung gemäß § 178 ff.a.F. StPO eröffnet worden. Durch Verfügung vom 22.1.1974 ist die gerichtliche Voruntersuchung geschlossen worden.

Die Staatsanwaltschaft hat am 13.1.1981 beantragt, den Angeschuldigten gemäß §§ 198, 204 Abs.2 a.F. StPO außer Verfolgung zu setzen.

Dem Antrag der Staatsanwaltschaft war stattzugeben.

Aufgrund der bereits zuvor durchgeführten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und den im Rahmen der gerichtlichen Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnissen steht fest, daß im Raum Tschernigow in dem hier in Frage stehenden Zeitraum

von Frühjahr bis Ende 1942 - außerdem vorher ab Herbst 1941 und später bis mindestens Frühjahr 1943 - durch die dort eingesetzte Sicherheitspolizei und den SD, an deren Spitze ab Frühjahr 1942 der Angeschuldigte stand, häufig und in größerem Umfang Erschießungen von Menschen vorgenommen worden sind. Soweit es die unter Ziffern 4. (Erschießungen auf dem Gelände des Stadtgefängnisses Tschernigow), 5. (Erschießungen von Kriegsgefangenen aus dem Kriegsgefangenenlager auf dem Gelände des städtischen Krankenhauses) und 7. (Ermordung von Geisteskranken in der psychiatrischen Abteilung des städtischen Krankenhauses Tschernigow) genannten Vorwürfe betrifft, sind diese allerdings von keinem der vernommenen Zeugen konkret bestätigt worden. Auch die insoweit erfolgten Angaben in der Sowjetunion vernommener Zeugen sind recht allgemein gehalten und beruhen zum Teil auf Hörensagen. Die Kammer zieht hieraus zwar nicht den Schluß, daß sich diese Tötungen tatsächlich nicht ereignet haben. Trotz umfangreicher Ermittlungen konnte jedoch nicht geklärt werden, wann sich diese Ereignisse zugetragen haben und auf wessen Veranlassung hin bzw. von welchem Personenkreis sie durchgeführt worden sind.

Hinsichtlich der verbleibenden Tatkomplexe, insbesondere zu 1. - 3., war eine konkrete Zuordnung jener Vorfälle, an welche sich eine Reihe der Zeugen zu erinnern vermochten, ebenfalls nur unzureichend und mit erheblichen Einschränkungen möglich. Feststeht danach aber zumindest, daß der Sicherheitsdienst in den Randgebieten von Tschernigow, namentlich in dort gelegenen Waldgebieten, zahlreiche Menschen getötet hat, die zumindest zum großen Teil aus dem Gefängnis von Tschernigow, das der Befehlsgewalt des Angeschuldigten unterstand (vgl. u.a. die Vernehmungen Sedlmayer Band III Bl. 384 und Haar Band II Blatt 299) auf Lastkraftwagen dorthin verbracht worden waren. Daß diese Aktionen zumindest zum über-

wiegenden Teil mit Wissen des Angeschuldigten bzw. auf seinen Befehl durchgeführt worden sind, steht nach der Überzeugung der Kammer fest. Allenfalls in Einzelfällen können die entsprechenden Anordnungen von dem Angeschuldigten nachgeordneten Funktionären eigenmächtig getroffen worden sein. Es steht auch weiterhin fest, daß der Angeschuldigte bei einer Reihe von Exekutionen selbst anwesend war, und zwar als Leiter und verantwortlicher Dienstvorgesetzter des Erschießungskommandos. Dies ergibt sich aus den Angaben der Zeugen S. [REDACTED] (Band III Blatt 399 ff), S. [REDACTED] (Band VII Blatt 152 ff) und H. [REDACTED] (Band V Blatt 39 ff). Schließlich kann es aufgrund der Aussagen der Zeugen H. [REDACTED] (Band II Blatt 293 ff), Vi. [REDACTED] (Band VI Blatt 38 ff), S. [REDACTED] (Band VII Blatt 152 ff), M. [REDACTED] (Band II Blatt 264 ff) und Li. [REDACTED] (Band II Bl. 250 ff) keinem Zweifel unterliegen, daß auch zahlreiche Frauen und Kinder vermutlich jüdischer Abstammung oder zur Volksminderheit der Zigeuner gehörend (vgl. die Aussagen Metscher und Slawinski) zu den Tatopfern zählten. Daß insbesondere jene dabei zu Tode gekommenen Kinder weder bewaffnete Kriegsgegner im völkerrechtlichen Sinne noch waffentragende Partisanen waren, bedarf keiner Darlegung. Auch zumindest ein Großteil der erschossenen Frauen dürfte weder einen noch der anderen Gruppe zuzuordnen gewesen sein, wenngleich andererseits nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich bei einigen der getöteten Frauen um Partisaninnen gehandelt haben kann.

Trotz dieser im einzelnen schwerwiegenden Verdachtsmomente hat sich ein hinreichender Tatverdacht für eine Täterschaft oder Teilnahme des Angeschuldigten an Ermordungen von Zivilisten oder Kriegsgefangenen im Sinne von § 211 StGB nicht bestätigt. Zwar liegt aufgrund der vorstehend geschilderten Einzelumstände die Annahme nahe, daß der Angeschuldigte aus Rassenhaß oder, wie es in der nationalsozialistischen Terminologie hieß, zur "Vernichtung lebensunwerten Lebens", mit-

hin also aus niedrigen Beweggründen, auch die Erschießung von Juden und sonstigen Zivilpersonen, namentlich Frauen und Kindern, angeordnet hat. Die summarische Schlußfolgerung, daß der Angeschuldigte als örtlicher Kommandeur der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes im Bezirk Tschernigow für die Anordnung von Erschießungen zuständig war und derartige Befehle in der Regel auch selbst gegeben hat, müsse er notwendig auch für die Tötung von an Kampfhandlungen unbeteiligten Frauen und Kindern verantwortlich sein, ist jedoch in dieser Allgemeinheit nicht zwingend, zumal - wie bereits dargelegt - nicht auszuschließen ist, daß Exekutionen tatsächlich von Untergebenen des Angeschuldigten ohne sein Wissen angeordnet worden sind. Jedenfalls wäre es im Falle der Durchführung einer Hauptverhandlung nicht möglich, den Angeschuldigten allein aufgrund eines derartigen Rückschlusses wegen Mordes zu verurteilen. Hierfür bedürfte es vielmehr einer exakten Beweisführung durch Zeugenaussagen oder andere Beweismittel bezüglich konkreter Vorfälle. Keiner der vernommenen Zeugen hat jedoch mit der erforderlichen Bestimmtheit derartige konkrete Vorfälle bezeichnen können, in welchen Angehörige eines zivilen Personenkreises (z.B. Personen jüdischer Abstammung, Zigeuner oder russische Zivilisten) auf Anweisung des Angeschuldigten getötet worden sind. Soweit der Angeschuldigte bei den Erschießungen selbst am Tatort zugegen war, ist nicht auszuschließen, daß es sich bei den Erschossenen um Partisanen handelte (vgl. die Aussagen Sedlmayer Band III Blatt 399 ff und Heckmann Band V Blatt 39 ff). Allein der Zeuge S. [REDACTED] hat sowohl bekundet, daß Frauen und Kinder unter den Opfern gewesen seien, als auch, daß der Angeschuldigte an diesen Erschießungen teilgenommen habe. Da er jedoch lediglich von einer 'wechselnden Anwesenheit der Sturmbannführer Ch. [REDACTED] und Re. [REDACTED]' berichtet hat, kann trotz

ganz erheblicher Bedenken zugunsten des Angeschuldigten nicht ausgeschlossen werden, daß in seinem Beisein nur Partisanen getötet worden sind.

Auch aus dem Inbegriff aller verwertbaren Zeugenaussagen läßt sich ein hinreichender Tatverdacht - also eine Wahrscheinlichkeit der Verurteilung - für eine Beteiligung des Angeschuldigten an Mordtaten nicht herleiten. Die Zeugen haben - wohl vor allem aufgrund der damaligen Kriegswirren und der mittlerweile verstrichenen Zeit - an die damaligen Ereignisse in Tschernigow zwar noch generelle Erinnerungen gehabt, vermochten diese jedoch oft nicht einzelnen, konkreten Vorfällen zuzuordnen. Letztlich mag dem Angeschuldigten dabei auch zugute kommen, daß in dem hier in Rede stehenden Zeitraum eine Vielzahl nach dem gleichen organisatorischen Schema ablaufende Exekutionen durchgeführt wurden, diese also beinahe zum Alltag gehörten. Schließlich kann auf Grund der Aussagen der vernommenen Zeugen auch nicht festgestellt werden, daß die unter Leitung des Angeschuldigten erfolgten Exekutionen heimtückisch oder grausam im Sinne des § 211 StGB erfolgt seien.

Der Tatbeteiligung hinreichend verdächtig ist der Angeschuldigte demnach bezüglich folgender Tötungshandlungen:

- a) der Anordnung und Leitung einer nicht genau zu bestimmenden Zahl von Massenexekutionen in der Umgebung von Tschernigow im nach dem Gegenstand der Voruntersuchung hier maßgeblichen Zeitraum von Frühjahr bis Ende 1942, wobei eine erhebliche, nicht mehr festzustellende Zahl von Personen getötet wurde, jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, daß es sich bei den Opfern um Partisanen handelte oder sie - die Opfer - vom Angeschuldigten als solche angesehen wurden;
- b) der Erhängung von 3 Zivilpersonen im Frühjahr 1942 an einem Balkon im Stadtgebiet von Tschernigow, von der

neben den in der Antragsschrift genannten Zeugen auch F. [REDACTED] (Band VI Blatt 190 ff), M. [REDACTED] (Band VI Blatt 202), H. [REDACTED] (Band VIII Blatt 184) und D. [REDACTED] (Band VIII Blatt 224 ff) berichten. Nach überwiegender Aussage jener Zeugen handelt es sich bei den Opfern jedoch mutmaßlich um Partisanen oder standrechtlich verurteilte Straftäter.

Partisanen stehen außerhalb des geltenden Kriegsrechtes; sie genießen insbesondere nicht den Schutz der Haager Landkriegsordnung. Sie durften im Zweiten Weltkrieg jedoch nur getötet werden, wenn sie entweder beim Kampf betroffen oder auf der Flucht ergriffen und unmittelbar darauf als Kriegsmaßnahme erschossen wurden oder wenn sie in einem Kriegs- oder Standgerichtsverfahren zum Tode verurteilt worden waren (BGHSt 22, 104 ff). Diese Voraussetzungen lagen bei den Exekutionen von wirklichen oder angeblichen Partisanen unter Leitung des Angeschuldigten von Frühjahr bis Ende 1942 in der Umgebung von Tschernigow nicht vor; die hingerichteten Personen befanden sich schon eine gewisse Zeit in Gefangenschaft und wurden zum Zweck der Tötung mit Lastkraftwagen zur Hinrichtungsstelle geschafft - waren also nicht auf frischer Tat betroffen - und reguläre Kriegs- oder Standgerichtsverfahren sind gegen sie - wie auch der Angeschuldigte nicht behauptet - nicht durchgeführt worden. Die genannten Tötungen waren daher rechtswidrig.

Die vorgenannten Exekutionen lassen jedoch nicht erkennen, daß sie aus niedrigen Motiven oder in ihrer Ausführungsart unter den Angeschuldigten als Mörder qualifizierenden Begleitumständen durchgeführt worden sind. Dem Angeschuldigten können deshalb lediglich - da die ihm nachzuweisenden Tötungen von wirklichen oder vermeintlichen Partisanen rechtswidrig erfolgten - Totschlagsdelikte nachgewiesen werden, die wegen Verjährungseintritts strafrechtlich indessen nicht

mehr verfolgt werden können. Gemäß § 67 Abs. I a.F. StGB betrug die Verjährungsfrist für Totschlag bis zum Inkrafttreten des 9. Strafrechtsänderungsgesetzes am 5.8.1969 15 Jahre. Zwar ist davon auszugehen, daß für die in der nationalsozialistischen Zeit aus politischen Gründen nicht verfolgten Delikte die Verjährung bis zum Kriegsende 1945 geruht hat (vgl. hierzu Schönke-Schröder-Stree zu § 78 b StGB rdz.5); es ist jedoch 15 Jahre nach dem Zusammenbruch des "Dritten Reiches" - also im Verlaufe des Jahres 1960 - Verfolgungsverjährung eingetreten. Durch das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13.4.1965 hat sich hieran im übrigen schon deshalb nichts geändert, weil nach § 1 Abs. 2 des genannten Gesetzes die dort für den Zeitraum vom 8.4.1945 bis 31.12.1949 angenommene Verjährungshemmung für die zu diesem Zeitpunkt bereits verjährten Taten nicht gilt. Abgesehen davon waren von diesem Gesetz aber auch nur die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen betroffen. Auch eine rechtzeitige Verjährungsunterbrechung gemäß § 68 a.F. StPO ist nicht erfolgt, da wegen der hier in Rede stehenden Tatkomplexe die Ermittlungen gegen den Angeschuldigten erst nach 1960 aufgenommen, insbesondere die richterlichen Vernehmungen erst erheblich später durchgeführt worden sind.

Gemäß § 204 Abs. 2 a.F. StPO war deshalb auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 StPO. Dabei hat die Kammer davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten der Staatskasse aufzuerlegen, weil eine weitere strafrechtliche Verfolgung wegen Totschlags nur wegen eines Verfahrenshindernisses unterbleibt.

Lübke

R. Kersch

Wille